

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

14.11.2013

**Geschäftszahl**

2013/21/0156

**Rechtssatz**

In einem Verfahren betreffend Verweigerung eines Visums kann eine ausreichend begründete Verdachtslage die maßgebliche Prognose, der Fremde könne eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen, rechtfertigen (vgl. E 29. Jänner 2002, 2001/01/0232). Zum anderen muss aber das fragliche Verhalten jedenfalls ausreichende Grundlage für eine Gefährdungsprognose bieten und den Schluss zulassen, die Einreise des Fremden und sein Aufenthalt während der erlaubten Dauer im Schengenraum könnten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2013:2013210156.X03